



### Anzeige über das Überlassen von Schusswaffen

**Hinweis:**

Das Überlassen von Schusswaffen ist innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte und evtl. auch der Europäische Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Auch das Überlassen von Waffen auf Kommissionsbasis ist anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur Austragung der Waffe/n beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt vorzulegen.

#### I. Angaben zur Person der/des Anzeigenden

Familienname:	
Geburtsname:	
Vorname/n:	
Geburtsdatum, -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:	
Telefon-Nr.:	

#### II. Angaben zur Überlassung der Schusswaffe/n:

**1. Bei den Waffen handelt es sich um Schusswaffe/n aus einem Nachlass:**

- nein  
 ja. Bitte die Personalien des Verstorbenen eintragen:

Familienname:	
Geburtsname:	
Vorname/n:	
Geburtsdatum, -ort:	
letzte Anschrift:	

**2. Folgende Schusswaffe/n wurden überlassen:**

WBK-Nr.	lfd. Nr.	Waffenart	Kaliber	Hersteller	Modell	Herstellungsnummer/n

**3. Die Schusswaffe/n wurde/n überlassen an:**

Firmenname	Vorname	Nachname	Straße	PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Beiblatt zum Datenschutz

Ihre persönlichen Daten werden nach § 43 WaffG und Nr. 23 der Bek. d. StMI vom 28.08.1980 (MABl. S. 526) vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, als Verantwortlichen erhoben, geprüft und gespeichert. Zur weiteren Überprüfung werden diese Daten u. U. an das Bundeszentralregister, Polizeiregister, Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, gemeindliches Einwohnermeldeamt, an andere Waffenrechtsbehörden, ans Nationale Waffenregister (NWR) und alle, die darauf Zugriff haben, weitergegeben. Diese Daten werden für 20 Jahre nach Erlöschen der waffenrechtlichen Erlaubnis, 30 Jahre bei Waffenbüchern und 5 Jahre bei Ablehnung wegen fehlender Zuverlässigkeit oder Eignung beim Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung gespeichert und aufbewahrt.

### **Nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/verwaltung/datenschutz/>. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz, können Sie sich an unsere Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@erlangen-hoechstadt.de](mailto:datenschutz@erlangen-hoechstadt.de) oder Telefon 09131 803-1000 wenden. Für etwaige Beschwerden können Sie sich auch den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz wenden.